

Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **4 (1857)**

Heft 49

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-251257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und nun obendrein noch die Verwirrung zwischen Kopf und Gemüth, so ist der Verfall unserer Gesangsvereine und des Volksgesangs überhaupt nun leicht zu erklären; abgesehen auch von den Gründen die schon in Nr. 46 angeführt sind.

Man halte sich überall an einfache, gemüthliche Lieder, die zum Herzen sprechen und nicht bloß bewundert werden wollen, und dann wird gewiß — es ist unsere feste Ueberzeugung — der Volksgesang wieder neu aufwachen, sei es nun in dieser oder jener Weise.

J. F. in M. (Bern.)

Schul-Chronik.

Schweiz. Polytechnikum. Für das Polytechnikum ist ein Bauplatz bestimmt. Dasselbe kommt ob den Schinhut. Von verschiedenen Seiten war der Platz beim Stadthause als der vorzüglichere bezeichnet worden. Aber der Stadtrath verlangte per Quadratsfuß 10 Fr., wodurch die geforderten 130,000 Fuß auf 1,300,000 Fr. zu stehen gekommen wären. Die Regierung fand den Preis zwar nicht zu hoch, aber wohl die Ausgabe zu groß.

Bern. Schulsynode. (Mitgetheilt) Am 6. d. d. trat in Bern die neu gewählte Schulsynode zusammen, um sich zu konstituiren und einige nicht unwichtige Geschäfte zu erledigen. Hr. Nationalrath Imobersteg, als Präsident, und die H. Lehner und Antenen, Schulinspektoren, Blatter, Sekundarlehrer in Sumiswald, Schlegel, Sekundarlehrer in Worb, Furi, Oberlehrer in Bern, als Mitglieder der Vorsteherchaft, wurden in ihren Stellen bestätigt. Neu gewählt wurden die H. Professor Kohler in Bruntrut, Hirsch, Lehrer in Duppigen, und Sekundarlehrer Mürset in Bätterkinden. Die Versammlung war zahlreicher als gewöhnlich besucht. Nachdem man zwei interessante Referate über den gegenseitigen Unterricht in der Volksschule und den Leseunterricht angehört hatte, wurde einstimmig beschlossen, beim Lit. Großen Rathe um Abänderung des Gesetzes über die Schulsynode einzukommen. Diese Abänderungen betreffen vorzüglich die Verlängerung der Amtsdauer der Synodalen auf 2 Jahre und die Verlegung der Wahlen auf den ersten Samstag September des betreffenden Jahres. Nachher erhob sich eine überaus lebhafteste Diskussion über den Antrag des Vorstandes, den noch ungedruckten Unterrichtsplan für die deutschen Schulen des reformirten Kantonstheils sofort provisorisch einzuführen. So sehr man sich seit Jahren nach einem Unterrichtsplane sehnte, wollte gleichwohl jetzt Niemand die Kage im Sack kaufen. Man fand allgemein, es sei viel besser, wenn der Plan so bald als möglich unter alle Lehrer vertheilt werde, damit sie denselben studiren und prüfen könnten, bevor er bindend einzuführen ist. Außerdem legte man großes Gewicht auf die Bewahrung des vorzüglichsten Rechtes der Schulsynode, über derartige Dinge ihr Gutachten abzugeben, bevor sie in Kraft treten, sei es definitiv-provisorisch oder provisorisch-definitiv. Der Antrag des Vorstandes wurde mit großer Mehrheit verworfen.

— Es ist nicht alles Gold was glänzt. (Korr.) Das „Schweiz. Volkschulblatt“ meldet in der Nummer vom 30. Okt., daß der Gesamtstand der Besoldungserhöhungen bisher bestandener Stellen seit 1. Juli 1854 sich auf die schöne Summe von Fr. 17,548. 47 belaufe. Nicht übel; Diese Erhöhungen schneiden ein schönes Gesicht. Sie sind ein sicheres Zeichen von gutem Willen seitens des Volks. (?) — Wer kennt aber alle die Motive, die bei vielen dieser Erhöhungen vorwalteten? Wer würde glauben, daß sie vielfach Geburten spekulativen Eigennuzes sind? Und doch so! — Mit dem 1. Januar 1858 tritt also das neue bernische Armengesetz in Kraft und da dieses Centralisation der Armenunterstützung fordert, so sucht sich jetzt manche Gemeinde ihrer hilfbedürftigen Einsassen zu entledigen, damit sie ihr später nicht zur Last falle. Einsassen sind gewöhnlich

auch die Schullehrer und zwar solche, die begreiflich durchschnittlich nicht so sehr mit zeitlichen Gütern gesegnet sind. Ist nun einer verheirathet und hat etwa eine zimmliche Anzahl Kinder, ja — so steht man ihn schon mit bedenklichem Gesichte an. Der Köbi seit zum Benz: Säg du, mer sötte mache, daß mer üfem Schulmeister ab chäme. Er het au nit so viel Vermöge, aber mengs Kind; derzu g'feh't er so ordlich kränklich ns. Wenn er jetzt sterbe sött, so hätte mer die ganzt Familie uf der Gemeind. — Das leuchtet dem Benz auf der Stelle ein. Es wird eine Gemeindefigung veranstaltet, die Besoldung um $\frac{1}{3}$ erhöht und die Gemeinde erhält eine Ehrenmeldung.

Nun kann der arme Schulmeister lachen wohin er will oder wohin er kann. Trotzdem er vielleicht die besten Zeugnisse sowohl hinsichtlich seines Betragens als auch seiner Lehrfähigkeit aufweisen kann, muß er doch vielleicht einige Zeit auf eine Anstellung warten und sieht sich so in die bedenklichste Lage gestürzt. Der „Postheiri“ meinte wohl mit Recht, die Schulmeister sollten sich in Dragoneruniformen stecken können oder sie sollten Söhne der Großräthe sein. (Anwendung.) Es ist bedenklich! —

Ein lediger Lehrer, der vor dem Heirathen ziemlich Respekt bekommen hat.

— **Reklamation.** (Korresp.) In Ihrem Blatte vom 30. vorigen Monats finde ich unter Anderm auch die Gemeinde Lobfigen habe ihre Lehrerbefoldung seit 1. Oktober um Fr. 83 erhöht.“ Eine pure Unwahrheit — Woher wohl mögen Sie dieses haben? Ich war seit 3 Jahren Lehrer in Lobfigen, kenne den Sachverhalt ganz genau und will Sie nun auch des Nähern belehren.

Mein Vorfahr wurde durch Befoldungserhöhung gesprenzt, will sagen reorganisiert. Was war das aber für eine Befoldungserhöhung? Wohnung und Land wurden höher geschätzt und an barem Gelde sogar etwas abmoderirt, um wie man sagte, die Summe (300 Fr.) rund zu machen. Ich hatte ganz die gleiche Wohnung und das gleiche Land, welche mein Vorfahr gehabt hatte, in baarem Gelde aber einige Franken weniger — und doch rühmten die Herren von Lobfigen hie und da in Gesellschaften, sie haben ihre Lehrerbefoldung um $\frac{1}{3}$ erhöht. Gerechter Gott! welche Befoldungserhöhung.

Als ich nun unterm 16. Herbstmonat leztthin meine Demission eingab, wurde die Gemeinde sogleich zusammenberufen und angefragt ob man Befoldung erhöhen wolle oder nicht? worauf dann beschlossen wurde: Die Schulausschreibung wörtlich gleich bleiben zu lassen, wie vor drei Jahren. Gut; Die Ausschreibung gelangte durch die Hände der Schulkommission an Herrn Schulinspektor Egger, welcher selbige wieder an die Gemeinde zurücksandte mit dem Wunsche die Befoldung möchte erhöht werden und zwar das baare Geld von Fr. 63 auf Fr. 100 (die Befoldung ist nämlich: Wohnung Fr. 90, Land $3\frac{1}{2}$ Jucharten Fr. 147 baar Fr. 63 macht 300 Fr.) Der Präsident der Gemeinde sendet augenblicklich dieselbe zurück mit der Antwort: Die Gemeinde Lobfigen erhöhe ihre Lehrerbefoldung gegenwärtig nicht. Die Schule wurde nun ausgeschrieben und der Tag der Prüfung festgestellt auf den 20. Oktober leztthin.

Unterdessen wählt die Gemeinde zwei Ausgeschoffene, welche Bedinge zu entwerfen hatten, um vor der Prüfung den Bewerbern aufzubürden: Es gehören zu den beschlossenen Beschwerden unter Anderm: a. Tragung der Hälfte Brunnkosten für die Erlaubniß Wasser haben zu dürfen; (!!!) b. Ausführung von Reparaturen am Schulhaus auf eigene Kosten; (!!!) Die Redaktion gibt dieser Reklamation Raum; ist sie richtig — so ist sie gerecht. Auch sollen wir einem verbrauchten Kapital aus dem Schulfond nachfragen. . . . Doch davon ein andermal.

Solothurn. **Ehrenmeldung.** Der Gemeindrath der Stadt hat Hrn. Turnlehrer Baumgartner nun definitiv angestellt und ihm seine bisherige Befoldung in Anerkennung seiner Leistungen erhöht. Die Wahl geschah einstimmig. Ebenso ist das Turnen für alle Mädchenschulklassen eingeführt worden.

Die Gemeinde Rienberg hat eine zweite Schule errichtet. Ehre dem Streben dieser Gemeinde zur Hebung des Schulwesens. Es wäre zu wünschen, dies Beispiel würde anderwärts nachgeahmt.